

Im 27. ten Tag Januarii Anno 1783. Ward Von der Erbsamen
Gemeind und Bürgermeist zu Lins-Rothorf auf Setz des alther
in theilhabendigen Lts. Conrad Loselgenwiesens, der den Meist
Dienst des Jahres versehen, zu einem neuen Richter mit 79. Stimmen
nächstfolgend: Jacob Meyer zum Richter d. 25. Tagen, der
nächstfolgender Hf. St. zu Probieren galt.

- [illegible]

IV.

IV. Soll er den Mitten im März bis Mitten im April monatlich das Nachtr. folgende Stunden rufen. XI. XII. I. II. Von Mitten des Herbstmonats aber bis mitten des März soll er rufen: X. XI. XII. I. II. III. IV.

V. Soll er das Gebet alle 7. oder 4. Mal gen Vorkij und zur andern Mägen gehen, und rufen, welche Stunden sie begehren. Die Stunden, wo er rufen soll, sind folgende.

1. In der Mitte auf dem Platz vor dem Pfarrhaus.
2. Am Egg des Pfarrhaus. Wiesen. Zäun. vor dem Wirtshaus.
3. Oben an der hinteren Gasse vor des Schlossers Haus.
4. Bei Conrad Holzgerathen des alten Leinwand Haus.
5. Vor der Brünner Garten auf dem Rennplatz.
6. Bei Barnabas fr. Brünner Garten auf dem Fußweg am Egg gegen des Palters Haus.
7. Bei der neuen Mägen; so es aber zeitlich, alldem bei der Brünnerer Wirtshaus an der neuen Mägen.
8. Bei der Palters Haus.
9. Bei dem Brünner - Brunn.
10. Beim Hof - Brunn. vor der Zehnden - Brunn.
11. Bei Joller. Brunn. Garten.
12. Bei Brünner. Leinwand Haus an der Gasse zum Bogen - Ager.
13. Auf dem Platz vor der Brünner Mengers Haus.
14. Auf dem Leinwand. vor der Brünner Brunn Haus.
15. Bei Palters. Wiesen. Garten.
16. Bei der neuen Mägen.
17. Bei Landwirths Haus zu Vorkij, bei dem neuen Salzbrunn.

VI. Soll er sein Heide sauber und wohl in Eren halten, auch ein daraus pflücken, auch in Nothfall, auch soll sein Armatur von den Dorf Wägern, und den Linder - Jungfrauen bis Weihnachten visitiert werden.

VII.

VII. De
um d
pflüg
rüh
St

VII.

Denn siez alle Jahn an der Lichtmaß. Grund und Allum
nu im Dienst auß^{er} w^{er}de angest^{en}nt, und also dann der Aus
sage geständig seyn, ja nach dem man mit der Ver
richtung seines Berufs Wohl oder übel zufrieden.

Unter diesen Bedingungen wird jeder Jährlicher jährlich
14 fl. zur Belohnung, welche nach 50 fl. ausmacht.

Den 27. Tag Jänner A°1789 ward von der ehrsamten Gemeind und Bürgerschaft zu Feer-Altorf anstatt das alten unvermöglichen hzs. Conrad wohlgemeinthen der den Wächterdienst 42. Jahrn versehen, zu einem neün Wächter mit 72. Stimen erwählt, Hr. Jacob Meyer, seines Alters 25. Jahren, der nachfolgende Pflichten zubeobachten hat.

- I. Soll er sich jeden Morgen, sobald er auf die Wacht zieht, bey dem Gemeinds Sekelmeister anmelden, nachher den ganzen Tag mit Umhergehen zubringen, und alles einzu Bättel Gesind, Froimde, sowohl als Einheimischen fortweisen, ausgenommen, Erstlich rechte frömde Handwerksgelesen, so mit guten Pässen und Scheinen, auch rechter Kleidung, Jägern xxx, oder Handwerkszeichen versehen, Demnach unsre Landrätthe, so er Brandsteuern und mit obrigkeitlichen Scheinen versehen sind; Drittens, alte, kranke und Sesshafte so nicht mehr arbeiten können.

- II. Soll er zu Nacht gewahrsam seyn, ob nirgens keiner Füürs Gefahr ein Dorfs und keine Bothen oder andere Zeichen seyen, welche Feuersbrunsten an anderen Orthen anzeigen möchten.

- III. Wann er nächtliche Unfugen, viehisches Geschrey, brüllen und Toben, oder andere ärgerliche Läudel hörte, und merkte, so soll er sich an das Orth hinbegeben die Leuthe abmahnen und so sie sich nicht abmahnen lassen, es Morgens ein Pfarhaus, dem Waibel und dem Sekelmeister anzeigen, auch in Herumgehen soll er wohl achtung geben ob nirgend keine diebische Einbrüche in die Häuser, oder Ferkel in den Gärten, an den Bäumen und am Holz geschehn, auch soll er die Schäden an oben bemaltden Orthen offenbahnen.

- IV. Soll er von Mitte im Märzen bis Mittem Herbst Monat das Nachts folgende Stunden rufen XI. XII. I. II. von Mitten des Herbstmonats aber bis mitten des Märzen soll er rufen: X. XI. XII. I. II. III. IV.

- V. Soll er der Woche (alle?) 3. Oder 4. Mahl gen Rüthi und zur unteren Mühle gehen, und rufen, welche Stunden sie begehen. Die Stunde, wo er rufen soll sind folgende:
 1. Zu der Mitte auf dem Plaz vor dem Pfarhaus.
 2. Hag des Pfarhaus Wiesen Uahuns vor dem Wirthshaus
 3. Oben an der Hinteren Gass vor des Schlosses Haus.
 4. Bey Conrad wohlgemeinthen des alten Wächters Haus.
 5. Vor der Beyerin Garten auf dem Rieutwäge.
 6. Bey bemalten Haus Hr. Brügis Garten auf dem Fussweg am Hag gegen des Kellers Haus.
 7. Bey des Lugen Stäg, so es aber hinter, als dan bey der Bachofneren Spicher enert vom Stäg.
 8. Bey bek. Kellers Haus
 9. Bey den Schmitten Bäumen
 10. Beym Stock Brünneli vor der Zehenden Schür
 11. Bey Zoller Stütsen Garten
 12. Bey Heinrich Wetsteinen Haus an der Gass zum Roggen Acher
 13. Auf dem Platz vor Schärer Meyers Haus

- 14. Auf dem Bachstäglein vor Lothar Bryners Haus
- 15. Bey Sattler Mooser Garten
- 16. Bey der Unteren Mühle
- 17. Bey Landrichters Haus zu Rüthi, bey dem aussen Galgbrunnen

- VI.

Soll er seine Flinte sauber und wohl in ehren halten, auch nur darauss schiessen, aussert im Nothfall auch soll seine Armatur von den Dorfmeiern, und den Feuer-Hauptleuten bisweilen visiert werden.

- VII. Soll er sich alle Jahre an der Lichtiers Gemeind stellen und den Dienst aufs neü erhalten, und als dann das Ausschlags, gewärtig seyn, je nachdem man mit der Verchtiung seines Berufs wohl oder übel zufrieden.

- VIII. Unter diesen Bedingungen verpflichtet ihm jeder Hausvater jährlich 14. S. zur Belohnung welches ungefähr 50 S. ausmacht.